

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 37d KartG 2005 Gegenstand des Ersatzes

KartG 2005 - Kartellgesetz 2005

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.09.2021

- 1. (1)Der Ersatz des Schadens umfasst auch den entgangenen Gewinn.
- 2. (2)Der Ersatzpflichtige hat die Schadenersatzforderung ab Eintritt des Schadens in sinngemäßer Anwendung des § 1333 ABGB zu verzinsen.

In Kraft seit 27.12.2016 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE between the model} \begin{tabular}{l} {\tt JUSLINE @ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ {\tt www.jusline.at} \end{tabular}$